

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

19.12.2012

1694.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevision der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ; ASZ 712.110), Inkraftsetzung der Änderung von Art. 5 Abs. 7 VAZ betreffend Grüngut durch den Stadtrat

IDG-Status: öffentlich

Der Gemeinderat hat am 27. Oktober 2010 der Sammlung und Verwertung von Grüngut zugestimmt (GR Nr. 2010/140). Gegen diesen Beschluss der Legislative wurde kein Referendum ergriffen und er ist in Rechtskraft erwachsen. Ab 1. Januar 2013 kann in der Stadt Zürich Grüngut (pflanzlicher Gartenabfall, biogener Küchenabfall und Speisereste) aus den privaten Haushalten durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich gesammelt und im Vergärwerk der Biogas Zürich AG auf dem Areal des Klärwerks Werdhölzli zu Biogas verwertet werden. Damit wird der Stoffkreislauf geschlossen sowie ein bedeutender Beitrag zur CO₂-Reduktion und damit ein massgeblicher Beitrag auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft geleistet. Das bestehende Gartenabraumabonnement wird durch das neue Grüngutabonnement abgelöst. Zur Umsetzung dieser Dienstleistung hat der Gemeinderat unter anderem die deshalb notwendige Änderung von Art. 5 Abs. 7 VAZ beschlossen (GRB 652 vom 27. Oktober 2010, Dispositiv Ziff. 4.1) und den Stadtrat zur Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmung ermächtigt (Dispositiv Ziff. 4.2). Die nach § 35 Abs. 1 Abfallgesetz erforderliche Genehmigung des neuen Art. 5 Abs. 7 VAZ durch die Baudirektion des Kantons Zürich wurde mit Stellungnahme vom 17. Dezember 2012 in Aussicht gestellt. Der neue Art. 5 Abs. 7 VAZ ist gemäss Stellungnahme der kantonalen Baudirektion vom 17. Dezember 2012 vollständig und zweckmässig. Die Genehmigung durch die kantonale Baudirektion erfolgt gemäss der erwähnten Stellungnahme nach Abschluss des Erlasses in der Stadt Zürich, also nach der Inkraftsetzung durch den Stadtrat.

Nachdem alle Vorbereitungen abgeschlossen sind, kann Art. 5 Abs. 7 VAZ mit dem Wortlaut «*Gartenabraum und Küchenabfälle aus Haushalten werden gemäss vertraglicher Vereinbarung als Grüngut abgeführt*» auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der mit dem rechtskräftigen Gemeinderatsbeschluss 2010/140 vom 27. Oktober 2010 geänderte Art. 5 Abs. 7 VAZ tritt mit dem neuen Wortlaut «*Gartenabraum und Küchenabfälle aus Haushalten werden gemäss vertraglicher Vereinbarung als Grüngut abgeführt*» am 1. Januar 2013 in Kraft.
2. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird eingeladen, den geänderten Art. 5 Abs. 7 VAZ der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Mitteilung an die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin